

ad 2566

II. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Junisession 1930).

(Vom 23. Mai 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, unter Vorlage der Akten über nachstehende weitere 13 Begnadigungsgesuche Bericht zu erstatten und über deren Erledigung Antrag zu stellen.

91. Arnold Marti, 1878, Landwirt, Kehrsatz (Bern).

(Forstpolizei.)

91. Arnold Marti ist am 21. Januar 1930 vom Gerichtspräsidenten von Seftigen gemäss Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, in der Fassung vom 5. Oktober 1923, zu Fr. 140 Busse verurteilt worden.

Marti hat einen unbefugten Holzschlag, von kahlschlagähnlicher Wirkung, ausgeführt.

Marti ersucht um Herabsetzung der Busse. Er bedauert die unbeabsichtigte Gesetzesübertretung, erörtert die Umstände des Schlages und verweist auf den genauen Vollzug der forstbehördlichen Anordnungen.

Der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes, der Kreisoberförster, die Forst- und Poldirektionen des Kantons Bern beantragen den Erlass der Bussenhälfte.

Im Anschluss an die übereinstimmenden Vernehmlassungen der Kantonsbehörden beantragen wir mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei desgleichen Herabsetzung der Busse bis Fr. 75.

92. Emil Dietschi, 1908, Landarbeiter, Oberriet (St. Gallen),
 93. Emil Rohner, 1908, Landwirt, Montlingen (St. Gallen),
 94. Hans Pfäffli, 1913, Lehrling, Langnau (Bern),
 95. Fritz Messerli, 1911, Landwirt, Rüeggisberg (Bern),
 96. Heinrich Jöri, 1898, Landwirt, Nebikon (Luzern),
 97. Ulrich Kohler, 1900, Landarbeiter, Trub (Bern),
 98. Hans Moor, 1901, Landarbeiter, Meiringen (Bern).
 (Jagdvergehen.)

Gemäss Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 sind verurteilt worden:

92. Emil Dietschi, verurteilt gemäss Art. 39, Abs. 3, und Art. 40, Abs. 2, des Bundesgesetzes zu Fr. 50 Busse.

93. Emil Rohner, verurteilt gemäss Art. 43, Ziffer 5 und 52 des Bundesgesetzes zu Fr. 100 Busse,

beide am 15. März 1929 vom Bezirksamt Oberrheintal.

Dietschi hat einen Buntspecht, der zu den geschützten Vögeln gehört, und drei Wildenten erlegt.

Rohner hat zur Krähenjagd ein Flobert verwendet, ferner trug er die Abschussbewilligung nicht auf sich.

Für Dietschi und Rohner ersucht das Bezirksamt Oberrheintal um Herabsetzung der Bussen. Die beiden, die im Besitz der Bewilligung zum Krähenabschuss gewesen seien, hätten sich in der Folge herausgenommen, auch anderweitiges Federwild zu erlegen. Bei der Geringfügigkeit der Sache und den sehr ärmlichen Verhältnissen liege eine beträchtliche Herabsetzung der sehr hohen Mindestbussen nahe.

Das Justizdepartement des Kantons St. Gallen beantragt bei Dietschi Abweisung, bei Rohner Herabsetzung der Busse bis Fr. 60.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir bei Dietschi desgleichen Abweisung, bei Rohner weitergehend Herabsetzung bis Fr. 50. Das kantonale Justizdepartement bemerkt zutreffend, dass Dietschi in Wirklichkeit mit einer Mindestbusse von Fr. 100 hätte bestraft werden sollen. Rohner betreffend wäre es unbillig, wenn er mehr bezahlen müsste als Dietschi.

94. Hans Pfäffli, verurteilt am 8. November 1929 vom Gerichtspräsidenten von Signau gemäss Art. 43, Ziffer 5, des Bundesgesetzes in Verbindung mit kantonalem Jagdrecht zu Fr. 50 Busse.

Pfäffli hat sich der kantonalechtlich verbotenen Sonntagsjagd schuldig gemacht. Hierbei trug er ein Flobertgewehr auf sich.

Pfäffli ersucht um Erlass der Busse, wozu er seine Jugendlichkeit, die Eigenschaft als Lehrling ohne Verdienst und die Harmlosigkeit des bezweckten Eichhörnchenabschusses geltend macht.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, der die Gesuchsanbringen berichtet, nimmt zur Frage der Begnadigung nicht Stellung.

Mit den Polizei- und Forstdirektionen des Kantons Bern und der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Abweisung. Der urteilende Richter hat die Minderjährigkeit und die persönlichen Verhältnisse Pfäfflis im Strafmass berücksichtigt, gleichzeitig aber dafür gehalten, der hier in Betracht fallenden Schleichjagderei müsse wirksam entgegengetreten werden. Neue, stichhaltige Begnadigungsgründe fehlen.

95. Fritz Messerli, verurteilt am 26. Juli 1929 vom Gerichtspräsidenten von Seftigen gemäss Art. 40, Abs. 2 und 3, Art. 43, Ziffer 5, und Art. 46 des Bundesgesetzes zu drei Bussen von Fr. 50, 100 und 20.

Messerli ist an einem Sonntag mit einer verbotenen Jagdwaffe der Jagd obgelegen. Er trug im Wald eine Flobertpistole auf sich, mit zweierlei Munition.

Messerli und sein Vater ersuchen um Herabsetzung der Bussen bis Fr. 20. Messerli habe die Krähenjagd für erlaubt gehalten, namentlich da die Gemeinde infolge des Krahenschadens Abschussgelder entrichtete, ferner sei ihm das Verbot der Sonntagsjagd unbekannt gewesen. Die Entrichtung der hohen Bussen, die der jugendliche Bcstrafte selbst nicht bezahlen könne, falle dem in bescheidenen Verhältnissen lebenden Vater ausserordentlich schwer.

Der Gemeinderat Rüeggisberg befürwortet das Gesuch, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes empfiehlt Herabsetzung bis Fr. 85, die Forst- und Polizeidirektionen des Kantons Bern beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Herabsetzung der Bussen bis Fr. 100. Die kantonale Forstdirektion bezeichnet den Jagdfrevel mit Flobertpistolen zwar zutreffend als jagdlichen Übelstand, jedoch darf einigermassen berücksichtigt werden, dass der urteilende Richter, statt die Bussen aneinanderzureihen, eine Gesamtbusse hätte erkennen sollen.

96. Heinrich Jöri, verurteilt am 23. Januar 1930 mit Strafscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern gemäss Art. 43, Ziffer 5, und Art. 56, Ziffer 3, des Bundesgesetzes zu Fr. 200 Busse.

Jöri ist an einem Oktobersonntag, um 6. 30 Uhr, im Walde von einem Bannwart angehalten worden; er war von zwei Jagdhunden begleitet und trug versteckt eine zusammenlegbare Flinte auf sich. Der Aufforderung zur Herausgabe der Waffe widersetzte sich Jöri tötlich.

Jöri reicht ein Gesuch um Erlass der Bussenhälfte ein. Der Verfasser der Eingabe macht, wie im Strafverfahren, namentlich geltend, Jöri sei ohne eigene Jagdabsicht gewesen; die Waffe und die beiden Hunde habe er lediglich, verabredungsgemäss, andern Jägern überbringen

sollen. Die vom Statthalteramt Willisau in Aussicht genommene Busse von Fr. 100 habe er angenommen, um weiteren Umtrieben vorzubeugen. Die Verschärfung der Busse durch die Staatsanwaltschaft schaffe bei dieser Sachlage eine Unbilligkeit. Es handle sich um einen Kleinlandwirt. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Eingabe selbst.

Der Staatsanwalt des Kantons Luzern spricht sich gegen die Begnadigung aus. Das kantonale Justizdepartement beantragt Abweisung, allenfalls Ermässigung der Busse um Fr. 50.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Abweisung. Angesichts der Erwägungen des Statthalteramtes Willisau kann es unseres Erachtens nicht angehen, im Begnadigungsweg auf tatbeständliche Fragen zurückzukommen. Bei tätlicher Widersetzlichkeit gegenüber einem Jagdpolizeibeamten ist im übrigen Strenge am Platz, zudem weist Jöri bereits zwei Jagdbussen auf.

97. Ulrich Kohler, verurteilt am 6. Januar 1930 vom Gerichtspräsidenten von Trachselwald gemäss Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes zu Fr. 300 Busse.

Kohler hat einen Rehbock geschossen.

Kohler ersucht, ihm die Busse ganz oder doch zum grösseren Teil zu erlassen. Bei seinen ärmlichen Verhältnissen müsse er mit der Umwandlungsstrafe rechnen.

Der Gemeinderat Trub befürwortet das Gesuch. Der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes teilt die Entrichtung der Staatskosten von Fr. 83 mit, bestätigt die ärmlichen Verhältnisse des sicherlich nicht berufsmässigen Wildererers und empfiehlt weitgehende Teilbegnadigung. Die Forst- und Polizeidirektionen des Kantons Bern können dem Erlass der Bussenhälfte beipflichten. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragt Herabsetzung der Busse um ein Drittel, mithin bis Fr. 200; in Wirklichkeit scheint nicht geschütztes Rehwild in Betracht zu kommen, so dass die Mindestbusse von Fr. 200 zulässig gewesen wäre.

Kommiserationsweise beantragen wir mit den kantonalen Regierungsdirektionen Herabsetzung der Busse bis Fr. 150.

98. Hans Moor, verurteilt am 26. März 1929 vom Gerichtspräsidenten von Interlaken gemäss Art. 40, 42, 43, Ziffer 5, 56, Ziffer 2, des Bundesgesetzes zu Fr. 650 Busse.

Moor und ein Bruder haben im Dezember 1928 in Banngebiet gejagt. Beide trugen verbotene Waffen. Die Gesichter hatten sie geschwärzt. Dem Wildhüter leistete der Bruder Moors tätlichen Widerstand.

Ein erstes Begnadigungsgesuch Hans Moors hat die Bundesversammlung in der Dezembersession 1929 antragsgemäss abgewiesen, immerhin mit dem Vorbehalt erneuter Überprüfung, falls es zur Umwandlung der Busse

in Gefängnis kommen sollte (Antrag 67 im I. Bericht vom 19. November 1929, Bundesbl. III, 286). Die Begnadigungskommission hielt es für angezeigt, abzuwarten, ob der Gesuchsteller im Strafvollzug guten Willen beweise. Ende Februar reichte Hans Moor ein Wiedererwägungsgesuch ein; die Busse könne er unmöglich aufbringen, so dass er die Umwandlungsstrafe von 65 Tagen anzutreten haben werde. In der Folge wurde Moor die Entrichtung von Teilzahlungen nahe gelegt, mit dem Ergebnis, dass er solche zusicherte, jedoch später auf seine Erklärung zurückkam.

Die Polizeidirektion des Kantons Bern teilt mit, die Busse müsse umgewandelt werden; sie beantragt Herabsetzung bis Fr. 200, in der Meinung, dieser Betrag sei hernach umzuwandeln. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei enthält sich eines Antrages, immerhin mit dem Hinweis, es könne wohl nicht behauptet werden, dass Moor den guten Willen zur Bezahlung der Busse gezeigt habe.

Unserseits bemerken wir, dass Teilzahlungen weder erfolgt sind noch in Aussicht stehen, so dass die Umwandlungsstrafe zu vollziehen ist, soweit nicht Begnadigung eintritt. Die Begnadigungskommission und die Bundesversammlung haben entsprechend unserem früheren Antrag festgestellt, dass die Schwere des Falles die Abweisung, soweit die Busse in Betracht kam, begründet. Dermalen kann es sich einzig um die Frage eines Teilerlasses der Umwandlungsstrafe handeln.

Abschliessend beantragen wir kommissarationsweise, die Umwandlungsstrafe auf 30 Tage Gefängnis festzusetzen, mit dem Beifügen zuhanden der Vollzugsbehörden, die Strafe bis Ende Jahres zu vollziehen.

99. Robert Sonderegger, geb. 1910, Reisender, Burgdorf (Bern).

(Patenttaxengesetz.)

99. Robert Sonderegger ist am 19. Februar 1930 vom Gerichtspräsidenten von Burgdorf gemäss Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 und der Vollziehungsverordnung zu Fr. 25 Busse verurteilt worden.

Sonderegger hat ohne Taxkarte Bestellungen auf Staubsauger auf gesucht.

Für Sonderegger ersucht sein Vormund um Erlass der Busse. Hierzu schildert er eingehend die Verhältnisse Sondereggers und macht namentlich geltend, die Verantwortung treffe in Wirklichkeit den in Betracht kommenden Gruppenchef der Firma.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes und die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementos beantragen Herabsetzung der Busse bis Fr. 10.

Mit der Polizeidirektion des Kantons Bern beantragen wir auf Grund der Gesuchsanbringen, die Busse gänzlich zu erlassen. Was die Haltung der betreffenden Firma anbelangt, so wird die Anhebung eines allfälligen Strafverfahrens von den zuständigen Amtsstellen geprüft.

-
- 100. Gustav Siegrist, 1889, Gärtner, Wettingen (Aargau),
 - 101. Franz Schmid, 1892, Oberkellner, London,
 - 102. Gottfried Staudenmann, 1905, Schuhmacher, Zweisimmen (Bern),
 - 103. Konrad Deutsch, 1895, Musiker, vormals Langenthal (Bern).

(Militärpflichtersatz.)

Gemäss Ergänzungsgesetz vom 29. März 1901 über den Militärpflichtersatz sind wegen schuldhafter Nichtentrichtung des Militärpflichtersatzes verurteilt worden:

100. Gustav Siegrist, verurteilt am 25. September 1929 vom Bezirksgericht Aarau zu einem Tag Gefangenschaft, den Militärpflichtersatz von Fr. 14.60, Restschuld für 1928 betreffend.

Siegrist, der nachträglich bezahlt hat, ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe.

Das urteilende Gericht befürwortet das Gesuch. Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt die bedingte Begnadigung; Siegrist schuldete damals den Restbetrag noch, weshalb als Bedingung vorgeschlagen wurde, dass er bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zahle.

Wir beantragen den gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe. Siegrist ist heute nicht mehr ersatzpflichtig. Es bestehen Kommiserationsgründe.

101. Franz Schmid, verurteilt am 4. Februar 1928 vom Kreisgerichtsausschuss Lungnez zu 5 Tagen Gefängnis, den Militärpflichtersatz von sh. 112.6 für 1924/25 betreffend.

Schmid ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Er erörtert seine Erlebnisse im Ausland und betont die gänzliche Regelung der Ausstände, 1929 inbegriffen.

Die schweizerische Gesandtschaft in Grossbritannien teilt über den Gesuchsteller weitere Einzelheiten mit. Das Kreiskommando Chur beantragt Abweisung. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden empfiehlt das Gesuch.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Gefängnisstrafe von 5 Tagen, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren und heben als Bedingung besonders

hervor, dass Schmid während der Probezeit kein vorsätzliches Vergehen verübe und auch nicht neuerdings die rechtzeitige Entrichtung des Militärpflichtersatzes schuldhaft unterlasse. Die besonderen Verhältnisse des im Ausland wohnenden Ersatzpflichtigen, die Regelung sämtlicher Rückstände und die frühere anstandslose Abgabentrichtung können, wie in anderen Fällen, auch hier weitgehend berücksichtigt werden.

102. Gottfried Staudenmann, verurteilt am 6. Januar 1930 vom Gerichtspräsidenten von Obersimmental zu einem Tag Gefängnis, den Militärpflichtersatz von Fr. 31.60 für 1929 betreffend.

Staudenmann, der am Urteilstage bezahlt hat, ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Er sei ein junger, seit kurzem selbständiger Handwerker, der mit Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Zur Entrichtung der Steuern tue er sein Mögliches.

Der Sektionschef und der Gemeinderat von Zweisimmen befürworten das Gesuch, der Kantonskriegskommissär beantragt Abweisung.

Mit der Polizeidirektion des Kantons Bern und der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Gefängnisstrafe von einem Tag, unter denselben Bedingungen wie bei Schmid. Namentlich die nachträglich beschafften Aktenergänzungen ergeben, dass es sich um einen Gesuchsteller handelt, dem die bedingte Bagnadigung kommissionarische Weise zugebilligt werden kann.

103. Konrad Deutsch, verurteilt am 31. März 1930 vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen zu 4 Tagen Haft, den Militärpflichtersatz von Fr. 16.60 für 1929 betreffend.

Deutsch ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er beruft sich auf die in Zürich, wo er auf Ausschreibung hin angehalten wurde, bereits vorher erfolgte Zahlung und die damalige Erklärung der Bezirksanwaltschaft, dass die Angelegenheit erledigt sei. Ferner macht er missliche Verdienstverhältnisse geltend.

Der Kriegskommissär des Kantons Bern, die kantonale Polizeidirektion und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen Abweisung.

Abschliessend beantragen wir Herabsetzung der Haftstrafe bis zu 2 Tagen. Den grundsätzlich gehaltenen Urteilsabwägungen des Gerichtspräsidenten von Aarwangen ist zwar beizupflichten; denn sie entsprechen der bundesgerichtlich bestätigten Handhabung des Ergänzungsgesetzes, wonach die verspätete Zahlung nicht schlechthin die Freisprechung oder Einstellung des Strafverfahrens begründen kann. Hinwiederum stimmt, dass die Bezirksanwaltschaft Zürich das Strafverfahren angesichts der Zahlung als gegenstandslos betrachtete, was den Versuch des Rückzuges der Strafanzeige bewirkte. Obschon diese Einstellung für den bernischen Strafrichter nicht verbindlich war, um so weniger als sie der neueren Rechtsprechung der Gerichte, auch des Obergerichtes des Kantons Zürich

zuwiderläuft, möchten wir dem Gesuchsteller die Zusicherungen der Zürcher Behörde einigermassen zugute halten. In persönlicher Beziehung erweckt Deutsch, der vorbestraft und schlecht beleumdet ist, kein weiteres Interesse.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Mai 1930.

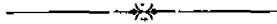
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



II. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Junisession 1930). (Vom 23. Mai 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1930
Date	
Data	
Seite	591-598
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 037

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.